

## **Orientierungshilfe zur Durchführung einer Veranstaltung**

Die folgenden Ausführungen dienen als Hilfestellung zur Planung und Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung in Nidda. Ziel ist es, Sie als Veranstalter in der Planungs- und Vorbereitungsphase Ihrer Veranstaltung zu unterstützen. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Veranstalter und der zuständigen Behörde kann maßgeblich zu einem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und der Gewährung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen.

Grundsätzlich ist jede Veranstaltung genehmigungsfrei. Jedoch kann nach den Umständen des Einzelfalles eine Genehmigungspflicht für bestimmte Veranstaltungsteile bestehen (z.B. nach dem Baurecht). Daher werden in dieser Orientierungshilfe nicht alle möglichen Rechtsverordnungen berücksichtigt, da jede Veranstaltung individuell zu beurteilen ist.

Bei der Beurteilung einer Veranstaltung spielt neben der zu erwartenden Besucheranzahl auch das jeweilige Gefährdungspotential (z. B. durch Art der Veranstaltung, Gemeindegröße, Veranstaltungsort, Infrastruktur und zu erwartende Umwelt- und Wettereinflüsse) eine Rolle.

## **Was ist bei der Planung einer Veranstaltung zu beachten?**

- Die Planung einer Veranstaltung sollte rechtzeitig begonnen werden.
- Der Veranstalter ist zu bestimmen (Wer tritt als Veranstalter auf? Wer stellt notwendige Anträge oder gibt erforderliche Anzeigen ab?).
- Ein Veranstaltungskonzept und/ oder ein Sicherheitskonzept sind je nach Art der Veranstaltung zu erstellen. Siehe hierzu den Hinweis auf Seite 2.
- Erforderliche Erlaubnisse/ Genehmigungen für genehmigungspflichtige Veranstaltungsteile sind rechtzeitig bei den zuständigen Behörden zu beantragen.
- Termine mit Fachbehörden für erforderliche Abnahmen sind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn abzustimmen.
- Es ist ein Ansprechpartner zu benennen, der während der Veranstaltung vor Ort telefonisch erreichbar ist. Darüber hinaus kann dieser vor Ort auf etwaige Beschwerden entsprechend reagieren oder Hilfsdienste (Sanitäter, Feuerwehr, Polizei) verständigen.
- Anwohner und Gewerbetreibende im Einwirkungsbereich sollten rechtzeitig (d.h. in der Regel 14 Tage vorher) über Art der Beeinträchtigung (Straßensperrung, Lärm, etc.), Dauer und Ende der Veranstaltung informiert werden.

### **Veranstalter (Anzeigender / Antragsteller)**

Der Veranstalter ist eindeutig zu bestimmen. Veranstalter können sowohl natürliche Personen (jeder Mensch gilt als „natürliche Person“) als auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein (z.B. Vereine, GmbH, GbR). Die Verantwortung zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu beachten sind, liegt beim Veranstalter. Für die Sicherheit und Ordnung bei der Veranstaltung ist ebenfalls der Veranstalter verantwortlich.

Hinweis:

Grundsätzlich kann ein Ortsbeirat oder ein sogenanntes Organisationskomitee (z.B. Elternbeirat) nicht als Veranstalter auftreten. Da es sich um nicht rechtsfähige Personenvereinigungen handelt, besitzen diese keine eigene Rechtspersönlichkeit. In diesen Fällen, kann alternativ eine Einzelperson (als natürliche Person) bestimmt werden.

### **Veranstaltungskonzept (Sicherheitskonzept)**

Ein Veranstaltungskonzept (Sicherheitskonzept) bildet eine wichtige Grundlage für die Durchführung einer Veranstaltung. Es hilft dabei, potentielle Risiken im Voraus zu identifizieren und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Veranstalter ist für die Sicherheit und Ordnung bei der Veranstaltung verantwortlich und somit ebenfalls für die Erstellung und die Inhalte des Veranstaltungskonzeptes (Sicherheitskonzeptes).

Der Leitfaden „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ vom Land Hessen dient ebenfalls als Hilfestellung für die Planung und die Durchführung von Veranstaltungen und die Erstellung eines Veranstaltungskonzeptes. Dieser kann gleichermaßen auch für „kleinere“ Veranstaltungen herangezogen werden.

### **Verkehrssicherungspflicht und Veranstalterhaftung**

Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht bei öffentlichen Veranstaltungen gegenüber Teilnehmern, Besuchern sowie gegenüber jeder sonstigen sich dort aufhaltenden Person.

Jeder Veranstalter benötigt eine Haftpflichtversicherung für den Fall, dass ein Dritter vom Veranstalter aufgrund einer gesetzlichen Haftpflichtbestimmung Schadenersatz verlangt. Die Schadenmöglichkeiten (Personen- und/ oder Sachschäden) können verschiedene Ursachen haben, wie zum Beispiel nicht gesicherte Kabel, überhöhte Lautstärke, mangelhaft aufgebaute bzw. gesicherte Bühnen.

### **Veranstaltungsort**

Für Veranstaltungsorte auf Grundstücken Dritter (betrifft auch kommunale Grundstücke) ist eine Nutzungsvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer abzuschließen.

Bei **Veranstaltungen im Freien** ist die Umweltbehörde (z.B. wegen Immissionsschutz oder Natur- und Gewässerschutz) vorab zu beteiligen. Der Lärmschutz zum Schutz der Anwohner bei Veranstaltungen im Freien spielt eine zunehmend große Rolle. Daher sollten bereits bei der Planung Lärminderungsmaßnahmen technischer und organisatorischer Art berücksichtigt werden.

Bei **Veranstaltungen in Gebäuden** deckt die Baugenehmigung nur die ursprünglich zugelassene Nutzung ab. Wird die genehmigte Nutzung einer baulichen Anlage geändert, so ist diese Nutzungsänderung - auch wenn keine baulichen Änderungen vorgenommen werden - in der Regel baugenehmigungspflichtig. Das bedeutet, dass vor Aufnahme der neuen Nutzung eine entsprechende Baugenehmigung vorliegen muss.

Für Informationen rund um das Thema Nutzungsänderung wenden Sie sich an die untere Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises.

### **Brandschutz**

Für Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefährdung besteht, hat der Veranstalter auf eigene Kosten einen Brandsicherheitsdienst einzurichten. Im Rahmen einer Gefahrenanalyse wird die Notwendigkeit eines Brandsicherheitsdienstes geprüft. Erscheint ein Brandsicherheitsdienst erforderlich, wird Kontakt mit dem Veranstalter aufgenommen und dieser individuell von der Stadt Nidda angeordnet und durch die Feuerwehr der Stadt Nidda durchgeführt.

Unabhängig von einem Brandsicherheitsdienst ist der Veranstalter dazu verpflichtet, Vorsorge zu tragen, dass Brände vermieden werden und jederzeit eine sichere Evakuierung beziehungsweise Räumung gewährleistet ist. Insbesondere sind hierbei Notausgänge und Rettungswege jederzeit freizuhalten.

Die Bestuhlungspläne der Veranstaltungsstätte sind einzuhalten. Änderungen sind in Abstimmungen bei dem Kreisbauamt in Büdingen möglich.

Beim Einsatz von Disconebel / Discorauch ist darauf zu achten, dass die Evakuierung beziehungsweise Räumung des Veranstaltungsortes möglich ist und die Flucht- und Rettungswege als solche erkennbar sind. Der Einsatz oder die Verwendung ist zuvor der Stadt Nidda mitzuteilen.

Die Dekoration muss aus schwerentflammaren Materialien bestehen. An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen und Zelten ist ein Feuerlöscher; und bei der Zubereitung von Speisen ein Fettbrandlöscher, vorzuhalten.

### **Gaststättenrechtliche Bestimmungen**

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Wer aus besonderem Anlass das Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben möchte, hat dies unter Angabe seines Namens und Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift, des Ortes und des Zeitraumes der Ausübung des Gaststättengewerbes, der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie der voraussichtlichen zu erwartenden Besucheranzahl der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht soll der Gaststättenbehörde sowie den Fachbehörden Kontrollen, insbesondere aus Gründen des Jugend- und Verbraucherschutzes sowie Untersuchungen lebensmittelhygienerechtlicher Art, ermöglichen. Durch eine verspätete Anzeige wird die Nichteinhaltung von fachspezifischen Standards begünstigt, die nicht von der Gaststättenbehörde zu prüfen sind.

Durch das Inkrafttreten des Ersten Bürokratieabbaugesetzes müssen nicht gewinnorientierte Organisationen oder Initiativen eine vorübergehende Tätigkeit im Gaststättengewerbe **nicht** mehr anzeigen.

Bisher haben neben gewinnorientierten auch „nicht-gewinnorientierte Organisationen oder Initiativen“ Ihre Veranstaltungen gemäß § 6 Satz 1 HGastG angezeigt. Mit dem neuen Satz werden die „nicht-gewinnorientierten Organisationen oder Initiativen“ von der Anzeigepflicht befreit. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, bürokratische Hürden für Veranstalter gemeinnütziger bzw. nicht-gewinnorientierter Aktivitäten abzubauen und dabei das ehrenamtliche Engagement zu fördern. Dies zeigt sich auch daran, dass der Wegfall der Anzeigepflicht lediglich den vorübergehenden und nicht den dauerhaften Betrieb eines Gaststättengewerbes betrifft.

Die Begriffe „Organisationen oder Initiativen“ sind weit auszulegen. Darunter fallen z.B. Wohltätigkeitsorganisationen, Sport- und Kulturvereine, Feuerwehr, Umweltverbände, Stiftungen, Hilfsorganisationen wie DRK oder Caritas sowie Bürger- oder Elterninitiativen. Erfasst sind ausdrücklich auch informelle Zusammenschlüsse (z.B. Elternbeirat, der auf dem Weihnachtsmarkt Punsch für einen guten Zweck verkauft). Die Einstufung einer dieser Organisationen oder Initiativen als nicht-gewinnorientiert richtet sich maßgeblich nach ihrem (satzungsgemäßen) Zweck. Der Hauptzweck muss auf einen nicht-wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. In der Regel werden gemeinwohlorientierte, soziale, kulturelle, wissenschaftliche oder humanitäre Zwecke verfolgt. Werden durch Veranstaltungen Gewinne erzielt, werden diese nicht an Eigentümer, Mitglieder oder Anteilseigner ausgeschüttet, sondern fließen dem nicht wirtschaftlichen Zweck zu. Entscheidend ist daher nicht die einzelne Veranstaltung, sondern die grundsätzliche „Nicht-Gewinnorientierung“ einer Organisation oder Initiative.

Es ist unerheblich, ob die Organisation oder Initiative in das Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Entscheidend ist allein, dass sie nicht-gewinnorientiert ist. Bei Idealvereinen nach § 21 BGB kann davon ausgegangen werden, dass sie nicht gewinnorientiert sind.

Andere rechtliche Vorschriften, Erlaubnisse oder Genehmigungsverfahren bleiben hiervon unberührt.

Eine Abstimmung, mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der lebensmittelhygienischen Voraussetzungen zur Abgabe von Speisen und Getränken, ist erforderlich.

Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt, sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt anhand des Literpreises. Weitere Ge- und Verbote können Sie insbesondere § 11 Hessisches Gaststättengesetz entnehmen.

### **Jugendschutz**

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die, nach den §§ 4 bis 13 Jugendschutzgesetz (JuSchG) für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen, geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen (§ 3 Abs. 1 JuSchG). Er muss sich also an einer Stelle befinden, an der er für einen Gast oder sonstigen Besucher ohne Schwierigkeiten auf einen Blick einsehbar ist. Der Aushang darf also nicht durch Gegenstände oder eine Garderobe verdeckt sein. Gut lesbar ist ein Aushang nur dann, wenn er in einer zumutbaren Mindestgröße abgefasst und bei Dunkelheit auch ausreichend angeleuchtet ist. Die Aushangpflicht gilt nicht nur für geschlossene Räume, sondern auch für ortsveränderliche Betriebseinrichtungen wie fahrbare Verkaufstheken auf Veranstaltungen, Volksfesten und Märkten.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und muss dies entsprechend kontrollieren.

## **Lärmimmission**

Es ist darauf zu achten, dass die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden. Grundsätzlich sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies durch den Stand der Technik möglich ist. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Die Erheblichkeit einer Lärmbelästigung hängt nicht nur von der Lautstärke der Geräusche ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes auf das sie einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquellen sowie dem Zeitpunkt oder der Zeitdauer der Einwirkung.

Nachbarn haben einen rechtlichen Anspruch auf Einhaltung bestimmter „Lärmwerte“. Insbesondere wenn die geplante Veranstaltung bis in die Nacht (ab 22:00 Uhr) hinein dauert.

Die Immissionsrichtwerte können der Freizeitlärm-Richtlinie der LAI (Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz; Stand 06.03.2015) unter Punkt 4.1 Immissionsrichtwerte „Außen“ und unter 4.2 Immissionsrichtwerte „Innen“ entnommen werden.

## **Plakatierung**

Soll die Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum beworben werden, ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt Nidda (Fachgebiet 01.5 - Bürgerservice & KFZ-Zulassungsstelle) auf Grundlage der straßenrechtlichen Bestimmungen zu beantragen.

## **Straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis**

Die Straßenverkehrsbehörde (Fachgebiet 01.7 - Straßenverkehrsbehörde) ist für die straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen und für alle den Straßenverkehr betreffenden Angelegenheiten außerhalb der Veranstaltung zuständig (z.B. Beschilderungen und Sperrungen). Die Umsetzung der Verkehrsordnung einschließlich der Bereitstellung der Verkehrszeichen obliegt dem Veranstalter.

## **Veranstaltungskalender**

Soll die Veranstaltung im Veranstaltungskalender der Stadt Nidda veröffentlicht werden, ist dieser Veröffentlichungswunsch an [info@nidda.de](mailto:info@nidda.de) zu senden.

## Zuständige Behörden

FG 01.6 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz	Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde  Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda	<a href="mailto:ordnungsamt@nidda.de">ordnungsamt@nidda.de</a>  06043 8006-231
FG 01.7 Straßenverkehrsbehörde	Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde  Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda	<a href="mailto:ordnungsamt@nidda.de">ordnungsamt@nidda.de</a>  06043 8006-233
FG 01.10 – Brandschutz	Der Magistrat der Stadt Nidda  Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda	<a href="mailto:brandschutz@nidda.de">brandschutz@nidda.de</a>  06043 8006 -241
FG 01.5 - Bürgerservice und KFZ-Zulassungsstelle	Der Magistrat der Stadt Nidda  Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda	<a href="mailto:buergerservice@nidda.de">buergerservice@nidda.de</a>  06043 8006-123
FG 04.9 - Bürgerhaus- und Sportabteilung	Der Magistrat der Stadt Nidda  Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda	<a href="mailto:bghundsport@nidda.de">bghundsport@nidda.de</a>  06043 8006-213
FG 04.7 – Flächen- und Gebäudemanagement	Der Magistrat der Stadt Nidda  Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda	<a href="mailto:liegenschaften@nidda.de">liegenschaften@nidda.de</a>  06043 8006-135
Bauaufsichtsbehörde	Wetteraukreis  Europaplatz, 61169 Friedberg	<a href="mailto:steven.kern@wetteraukreis.de">steven.kern@wetteraukreis.de</a>  06042 989-4575
Naturschutzbehörde	Wetteraukreis  Europaplatz, 61169 Friedberg	<a href="mailto:naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de">naturschutzbehoerde@wetteraukreis.de</a>  06031 83-0
Lebensmittelüberwachung	Wetteraukreis  Europaplatz, 61169 Friedberg	<a href="mailto:veterinaeramt@wetteraukreis.de">veterinaeramt@wetteraukreis.de</a>  06031 83 -0